

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant Weber in Luzern, für unsere Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann [Fortsetzung]
Autor: Weber
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Custor vertheidigt auch das Gutachten, als die Prozeßkosten vermindern, und also dem Armen vortheilhaft.

Jacquier will die Vollmacht der Friedensrichter auf 40 Franken erhöhen. Secretan stimmt für das Gutachten, indem er in den Friedensrichtern eine Art Schiedsrichtern sieht, und in kleinen Prozessen die Kosten sonst sehr leicht die Sache selbst übertreffen. Der erste Theil dieses § wird unverändert angenommen.

Pellegrini will nicht zugeben, daß bestimmte Vergehungen durch die Friedensrichter entschieden werden. Anderwertth gesteht, daß der Ausdruck Raubereien hier nicht zweckmäßig sey, und will daher kleine Schlaghändel in diesem zweiten Theil des ersten § bestimmen. Carrard bemerkt, daß es eigentlich Raufereien heißen sollte, und daß die Commission aus Irrung Raubereien aus dem ersten Gutachten übertrug; er fordert also Annahme des §, unter Vorbehalt von Abfassungs-Verbesserung. Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard bemerkt über den dritten Theil dieses §, daß auch bloße Schimpfworte oft zu den wichtigsten Streitigkeiten über Ehre Anlaß geben können, und daß es sehr schwierig ist, in Rücksicht des Grades der Beschimpfung, einen bestimmten Unterschied zu machen, wovon die eine Gattung dem Friedensrichter, die andere dem Distriktsgericht zur Entscheidung zukomme; er will daher den § ganz weglassen. Secretan sieht auch den § für unausführbar an, denn obgleich alle Bürger gleichen Rechts sind, so sind sie es doch nicht in Rücksicht auf Empfindlichkeit, und ein General kann sich unmöglich mit derjenigen Ehrenrettung begnügen, welche einen Bauer befriedigt; daher will er nur die Vergleichung über Beschimpfungen den Friedensrichtern überlassen. Anderwertth bemerkt, daß, wenn hierüber nichts bestimmt würde, alle Scheltworte zu Prozessen vor den Distriktsgerichten Anlaß geben, er beharret also auf dem Gutachten, in so fern man nicht gesetzlich festsetzen will, daß die Scheltungen der Ehre eines Bürgers nie nachtheilig werden sollen. Custor will Scheltungen, auf denen der Fehlende nicht beharret, dem Friedensrichter, die beharrlichen Scheltungen aber den Distriktsgerichten zuweisen. Schlumpf denkt, bei Scheltungen sey kurze Beendigung das Zweckmäßigste; und da wir mehr Bauern als Generale in Helvetien haben, so wäre es nicht gut, wann um dieser wenigen Generale willen, alle Bauern um bloßer Scheltungen willen weitläufige Prozesse haben müßten. Pellegrini will die realen Beschimpfungen den Friedensrichtern, die personalen aber den Distriktsgerichten überweisen. Carrard denkt, die Commission könne nie gewollt haben, alle Verläumdungen den Friedensrichtern zur Entscheidung übergeben, weil die Ehre das oberste Gut ist, und also der Friedensrichter zum wichtigsten Richter gemacht würde, welches durchaus nicht statt

haben darf; er beharret also auf seinem ersten Antrag, und will nichts hierüber bestimmen, bis wir bestimmte Sittengerichte haben, welche hierzu beauftragt werden sollen. Secretan sieht die Wendung, welche diese Berathung nimmt, für sehr wichtig an, weil sie eine Entscheidung über eigene moralische Gefühle abzugeben scheint. Die Versammlung scheint diesen Gegenstand der Scheltungen leicht behandeln und beendigen zu wollen, allein es ist hier um die Ehre zu thun, und um den Werth, den wir glauben, daß das Volk auf die Ehre der Bürger lege; hier sollen wir bedenken, daß wir ein Volk von Ehre vorzustellen haben, und daß also der Bürger das Mittel erhalten muß, das was ihm am liebsten ist, sich ganz sichern zu können, und hierzu wollte man nur die Friedensgerichte brauchen? — Nein! niemals werde ich dieses zugeben, und wann dieses bestimmt würde, würde ich immer wieder die Rücknahme eines solchen Beschlusses begehren; — übrigens stimmt er Carrard bei. Marcacci sieht auch die Ehre als das oberste Gut des Menschen an; allein, anderseits will er nicht aus bloßen Scheltungen die schrecklichsten Prozesse entstehen lassen, daher fodert er Rückweisung an die Commission, und will nur die Vergleichung an den Friedensrichter weisen. (Die Fortsetzung folgt).

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an B. Repräsentant Weber in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Republ. B. III. St. XL. S. 324.)

31. Ich liebe auch mein Vaterland, und gebe nach meinem Vermögen, h. S. 12 Fr.
32. Ein gutgesinnter Bürger achtet weder muthwilliges Gelächter noch elenden Spott, und fährt fort: von einem Bürger aus dem Distrikt Zug; schickt einen Grenadiersäbel.
33. Date, et dabitur vobis: Korherr in Münster, eine goldene Schaumünze auf die Schlacht von Sempach.
34. Zu Beschämung aller: deren, so große Satisfaktionen beziehen, und noch nichts beigetragen haben: von einem armen Mann. 12 Fr.
35. Bringt ein jeder nach seinem Vermögen dem Vaterland sein Opfer dar, so ist dasselbe gerettet; von einem helv. Bürger. 16 Fr.
36. Von einem Bürger von Luzern. 8 Fr.
37. Der gute Wille bewirkt mehr denn alles Gold, der freiwillige Pfennig aus acht patriotischen Händen gedeiht besser, als der erzwungene Silberling; von einem helvetischen Bürger. 4 Fr.
38. Vom Bezirksgericht Zofingen. 84 Fr.
39. Von einem Bürger von Aarau. 80 Fr.

40. Joh. Friedr. Wydler von Arau. 20 Fr.
 41. Rechte Söhne des Vaterlands bieten sich brüderlich die Hände. Gesammelte Beiträge, von denen Bürgern von Brugg durch Municipalitätspräsident Stäbli. 421 Fr. 10 S.
 42. Ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; Friedr. Huber, Graveur in Basel. 64 Fr.
 43. Ein Bürger von Solothurn. 4 Fr.
 44. Eine Bürgerin von Luzern giebt ein Medallion mit dem Bildniß B. Klaus von der Flue, und eine halbe Dukate.
 45. Freiheit ist nicht Gesetzlosigkeit, Gleichheit ist: vorm Gesetz gilt kein Ansehen: von einem armen Bürger von Luzern. 8 Fr.
 46. Von einem Bürger von Arau. 30 Fr.
 47. Von einem Bürger von Luzern. 24 Fr.
 48. Vereinigt Schweizer Herz und Hand, und laßt den Feind nicht ein; soll Freiheit uns, soll Vaterland nicht ewig theuer seyn; von einem Bürger von Luzern 3 Dukaten.
 49. Von einem Bürger aus Luzern eine 20fache Luzerner Dukate. 225 Fr.
 50. Aufmunterung zum Kampf und Siege für Freiheit; von einem Bürger aus Münster. 4 Fr.
 51. Gebet, so wird euch gegeben; von B. Hecht Pfarrer in Waffnau, eine Anweisung auf die Verwaltungskammer. 16 Fr.
 52. B. Chiracaus Dürer von Arau. 32 Fr.
 53. Ein paar Frauenzimmer aus Arau. 32 Fr.
 54. Von einem Bürger aus Büren. 18 Fr.
 55. Von einem Bürger aus Münster noch einmal. 8 Fr.
 56. Von einem Bürger von Arau, durch Realisationsstatthalter Jacr. 64 Fr.

Provisorische Landesregierung Bündtens.

Die provisorische Landesregierung Bündtens, eingedenk der großen Verdienste des Bürger Heinrich Zschokke um das Vaterland; eingedenk der thätigsten Unterstützung und Hilfe, die er denen zum Auswandern gezwungenen Bündnerpatrioten widerfahren lassen; auch bewußt seiner eifrigsten Verwendung für das Wohl Bündtens, und der Unterhaltung der freundschaftsvollen Gesinnungen des helvetischen Direktoriums, bei allen denen Verfolgungen und schmähtlichen Behandlungen, welche die entlassene Landesregierung durch ihre schiefe und falsche Verstellungen bei den Gemeinden erzwungen hat;

erkennt und dekretirt:

Daß alles dasjenige, was gegen gedachten B. Heinrich Zschokke erkannt, und in öffentlichen Zeitungen, oder auf solche Weise, und an wen es sonst geschehen seyn mag, verkündet hat, annullirt und aufge-

hoben seyn solle; daß der B. Heinrich Zschokke den Dank der gesammten bündnerischen Nation sich erworben, und in sein verdienstlich erlangtes Bündnerrecht wieder eingesetzt seyn solle, welches nicht nur ihm in einem Schreiben angezeigt, sondern auch durch öffentliche Zeitungen dem gesammten Bündnervolke wissenschaft gemacht werden soll.

Chur, den 5. April 1799.

Für die provis. Landesregierung Bündtens,
 Otto, Generalsekretär.

Bei dieser Gelegenheit müssen die Herausgeber des Republikaners, eines sonderbaren Irrthums, in welchen die Churerzeitung Nro. 3 (vom 9. April 1799) gefallen ist, erwähnen.

Diese Zeitung meint nemlich: „Usteri und Escher hätten bekanntlich, getäuscht von trügerischen Darstellungen des Kriegsraths, den B. Zschokke anfeinden wollen, als sie die Aktenstücke, die der weiland Kriegsrath gegen Zschokke bekannt gemacht hatte, in ihr Blatt aufnahmen.“

Die Herausgeber des Republikaners sind durch den bündnerischen Kriegsrath so wenig getäuscht worden, daß sie vielmehr dessen Dekrete gegen den B. Zschokke als sehr ehrenvoll für den letztern ansahen — und nachdem sie sich mit dem B. Zschokke selbst, nicht wenig darüber lustig gemacht hatten, ihnen auch in Helvetien durch ihr Blatt Publicität geben wollten.

Ediktation.

In Folge distriktsgerichtlicher Weisung und mit Bewilligung des Bürgerpräsidenten Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäfler, geborne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verloren gegangenen Ehemann, Christian Wäfler von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine peremptorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, wann sich an einem der wöchentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberaumten Rechtstage und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldten Witwe Wäfler (wann anders keine begründten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärts verheirathen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen den 1. April 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.